

Amt Usedom-Süd

Der Amtsvorsteher

Gemeinden:
Benz * Dargen * Garz
Kamminke * Korswandt * Koserow
Loddin * Mellenthin * Pudagla
Rankwitz * Stolpe * Ückeritz
Zempin * Zirchow * Stadt Usedom
Sitz: Markt 7, 17406 Usedom

Amt Usedom-Süd * 17406 Usedom * Markt 7

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zempin für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 08.08.2011 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2011“ Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zempin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 i. V. m. § 16 KomDoppikEG M-V wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.08.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-HHPL werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	54.300		960.700	1.015.00
die Ausgaben	54.300		960.700	1.015.00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.800		1.373.300	1.383.100
die Ausgaben	9.800		1.373.300	1.383.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EUR	unverändert auf 0 EUR
- davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 EUR	unverändert auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	unverändert auf 68.100 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredit	von bisher	300.000 EUR	unverändert auf 300.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert:

1. Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.	
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.	
2. Gewerbesteuer	300 v. H.	

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Fremdenverkehrsamt werden festgesetzt:

Mit dem Nachtragsplan werden für den Eigenbetrieb des Fremdenverkehrsamtes	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			Euro	Euro
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	368.000	323.000
die Aufwendungen	0	0	353.000	351.100
der Jahresgewinn	0	0	15.000	15.000
der Jahresverlust	0	0	0	0
2. im Finanzplan				
der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0	38.000	38.000
der Mittelzu- /Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-456.500	0	-230.500	-687.000
der Mittelzu- /Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	459.000	0	210.000	669.000
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	2.000	0	18.000	20.000

3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 160.000 Euro unverändert auf 160.000 Euro
- davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 Euro unverändert auf 0 Euro
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 Euro unverändert auf 0 Euro
der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 500.000 Euro unverändert auf 500.000 Euro

4. Die Stellenübersicht weist 3,25 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals
betrug zum 31.12. des Vorjahres 543.100 Euro
beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich 555.100 Euro
beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich 1.079.100 Euro

Zempin, den 10.08.2011

gez. Schön
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Amt Usedom-Süd, Markt 7, in 17406 Usedom, Zimmer 38, zur Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 10.08.2011 wurde durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltsverfügung erlassen:

- I.) Der in § 2 Nr. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 49 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V a. F.) genehmigt bis zu einer Gesamthöhe von

68.000 Euro
(achtundsechzigtausend)

- II.) Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V (a. F.) genehmige ich den in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011, in § 2 Nr. 1 festgesetzten Gesamtbetrag der Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von

300.000,00 Euro
(dreihunderttausend).

- III.) Der in § 4 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 festgesetzte Gesamthöchstbetrag der Kredite für Investitionen wird gemäß §§ 64, 52 Abs. 2 KV M-V (n. F.), § 14 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i. V. m. Nr. 2 der Hinweise zur Umsetzung der EigVO zu § 14 (EigVOV M-V) genehmigt bis zu einer Höhe von

160.000,00 Euro
(einhundertsechzigtausend).

- IV.) Der in § 4 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gemäß §§ 64, 53 Abs. 3 KV M-V (n. F.), § 14 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i. V. m. Nr. 2 der Hinweise zur Umsetzung der EigVO zu § 14 (EigVOV M-V) genehmigt bis zu einer Höhe von

500.000,00 Euro
(fünfhunderttausend).

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

i. A. Lange
Kämmerin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.08.2011

